



Group Human Resources

Commerzbank- Kapitalplan zur betrieblichen Alters- vorsorge (CKA)

Fassung 2024 – Erläuterungen sowie Betriebsvereinbarung im Wortlaut



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

- 3 Vorwort**
- 4 Die drei Säulen deiner Altersversorgung**
- 6 Das Prinzip des Commerzbank-Kapitalplans**
- 7 Beitragsfähiges Einkommen**
- 8 Dein Jahresbeitrag**
- 9 Deine Garantieleistung**
- 10 Dein Versorgungskonto**
- 11 Deine Chance bei der Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung**
- 12 Für welche Fälle du versorgt bist**
- 15 Deine Gestaltungsmöglichkeiten bei der Auszahlung**
- 16 Die Betriebsvereinbarung im Wortlaut**
- 23 Anlage: Tabelle mit Transformationsfaktoren**
- 24 Stichwortverzeichnis**

Diese Broschüre wird dich mit der komplexen Materie der Altersversorgung vertraut machen, insbesondere mit der unmittelbaren Versorgungszusage CKA der Commerzbank. Alle Erläuterungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammenge stellt – zum Teil vereinfacht, um sie verständlicher zu gestalten. Bitte habe Verständnis dafür, dass aus dieser Broschüre keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Maßgeblich für die entsprechenden Regelungen ist der Wortlaut der Betriebsvereinbarung zum Commerzbank-Kapitalplan zur betrieblichen Altersvorsorge (CKA), Fassung 2024. Diese Broschüre informiert allgemein über den CKA. Soweit besondere Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung bestehen sollten, können die sich daraus ergebenden Unterschiede hier nicht berücksichtigt werden. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Regel nur die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlecht licher Identität.

Die Bank an deiner Seite

Auch beim Thema Altersvorsorge ist die Commerzbank für dich da. Wenn du ab 2005 bei der Commerzbank eingetreten bist, gilt für dich unser Commerzbank-Kapitalplan zur betrieblichen Altersvorsorge (CKA).

Der CKA ist eine betriebliche Altersversorgung, die dir im Vorsorgungsfall als Kapitalleistung oder in Raten ausgezahlt wird. Damit leistet der CKA einen wichtigen Beitrag für deine finanzielle Freiheit im Ruhestand. Das Beste: Der CKA wird vollständig von deinem Arbeitgeber finanziert.

Altersvorsorge leicht gemacht

Du möchtest mehr Informationen zum CKA erhalten? Mit dieser Broschüre erläutern wir, wie der CKA funktioniert. Was ist das beitragsfähige Einkommen? Wie hoch ist der Jahresbeitrag? Welche Leistungen gibt es?

Zudem geben wir dir einen Überblick über die Altersvorsorge in Deutschland sowie Hinweise, wie du deine Altersvorsorge ausbauen kannst.

Die drei Säulen deiner Altersversorgung

Die Altersversorgung in Deutschland besteht aus drei Säulen:

- **der gesetzlichen Rentenversicherung,**
- **der betrieblichen Altersversorgung und**
- **der privaten Vorsorge.**

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Gegenwart

Als Arbeitnehmer bist du in Deutschland in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Hierfür überweist dein Arbeitgeber einen vom Gesetzgeber definierten Gesamtbeitrag an die Deutsche Rentenversicherung, den sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit jeweils 50 Prozent teilen. Der Arbeitnehmeranteil wird dabei direkt von deinem Gehalt einbehalten. Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Höhe deines Gehalts, limitiert durch die für die gesetzliche Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze (BBG).

Die gesetzliche Rentenversicherung wendet das Umlageverfahren an, das heißt mit den aktuellen Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden die Renten für heutige Ruheständler finanziert. Ein individueller Kapitalstock für deinen späteren Rentenanspruch wird nicht gebildet. Dieses Prinzip nennt sich Generationenvertrag.

Die Aussichten

Wer heute Beitragszahler ist, muss darauf vertrauen, dass seine eigene Rente von den nächsten Generationen bezahlt wird. Angesichts der demografischen Entwicklung – immer mehr Rentner werden von immer weniger Beitragszahlern finanziert – wurde das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung bereits mehrfach abgesenkt. Die Höhe der gesetzlichen Rente reicht häufig nicht aus, um den gewohnten Lebensstandard nach Rentenbeginn zu gewährleisten. Und: Nach geltender Rechtslage wird das gegenwärtige Rentenniveau weiter sinken.

Einen Überblick zu deiner persönlichen Situation in der gesetzlichen Rentenversicherung erhältst du von der Deutschen Rentenversicherung. Für diese Renteninformation benötigst du deine Sozialversicherungsnummer, die du beispielsweise auf deinem Verdienstnachweis findest.

Weitere Informationen erhältst du unter folgenden Links:
www.deutsche-rentenversicherung.de
www.rentenuebersicht.de

Betriebliche Altersversorgung

Die Commerzbank bietet dir eine obligatorische Grundversorgung über den BVV und den CKA. Darüber hinaus hast du die Möglichkeit, freiwillig per Entgeltumwandlung Eigenvorsorge zu betreiben.

Die mittelbare betriebliche Grundversorgung BVV

Die betriebliche Altersversorgung über den BVV wird auch als mittelbare Altersversorgung bezeichnet, bei der nicht die Commerzbank selbst die spätere Versorgungsleistung erbringt. Stattdessen führt die Commerzbank monatlich einen Beitrag an den BVV ab, den sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen. Die mit diesen Beiträgen finanzierte Rente wird dir vom BVV ausgezahlt, wenn du pensioniert wirst.

Der BVV besteht im Wesentlichen aus dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (die Pensionskasse des BVV) und der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (die Unterstützungskasse des BVV). Er ist ein überbetrieblicher Versorgungsträger des Bank- und Finanzdienstleistungsgewerbes.

Tritt ein Mitarbeiter in die Commerzbank ein, wird er bei der BVV Versorgungskasse angemeldet. Das entspricht der Betriebsvereinbarung der Commerzbank zur mittelbaren betrieblichen Altersversorgung und dem Beitrittsvertrag der Commerzbank zum BVV. Die BVV-Versorgung umfasst Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen.

Weitere Informationen zum BVV findest du auf der Homepage des BVV (www.bvv.de). Dort kannst du dich außerdem beim BVV Kundenportal anmelden, das dich über monatlich aktuelle Werte deiner BVV-Anwartschaft sowie Hochrechnungen informiert.

Die unmittelbare betriebliche Grundversorgung CKA

Die Commerzbank hat sich darüber hinaus zur direkten Zahlung von Versorgungsleistungen an ihre Mitarbeiter nach dem CKA verpflichtet. Hierzu hat sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Gesamtbetriebsrat beziehungsweise dem Unternehmenssprecherausschuss geschlossen.

CKA steht für „Commerzbank-Kapitalplan zur betrieblichen Altersvorsorge“. Der CKA wird ausschließlich von der Commerzbank finanziert. Du selbst entrichtest keine Beiträge. Der CKA ist ein beitragsorientiertes System, in dem dir für beitragsfähige Kalenderjahre Jahresbausteine gutgeschrieben werden. Dabei wird der Versorgungsgedanke einer garantierteren Leistung mit der Möglichkeit verbunden, an der Kapitalmarktentwicklung teilzunehmen. Die Gutschrift der Jahresbausteine ist für dich steuerfrei. Lediglich die von der Commerzbank später ausgezahlte Versorgungsleistung stellt einen steuerpflichtigen Bezug dar. Nähere Details zur Ausgestaltung des CKA findest du in dieser Broschüre.

Zusätzliche Vorsorge durch Entgeltumwandlung

Um den erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrechtzuerhalten, ist es sinnvoll und notwendig, zusätzlich zur bestehenden Grundversorgung für das Alter vorzusorgen. Die Commerzbank bietet dir deshalb die Möglichkeit, Gehaltsbestandteile in der Regel bis zu einer gewissen Höhe steuerfrei in eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung umzuwandeln (Entgeltumwandlung). Sie stellt dir hierfür verschiedene Produkte (als Direktversicherung oder über die BVV-Pensionskasse) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten zu den Entgeltumwandlungsangeboten der Commerzbank findest du in der HR Wissensdatenbank.

Private Vorsorge

Unabhängig von dem, was die Commerzbank dir zur betrieblichen Altersversorgung bietet, kann es sinnvoll sein, über zusätzliche private Vorsorgelösungen nachzudenken. Hier kannst du zwischen vielfältigen Vorsorgeprodukten am Markt auswählen. Die Beiträge zur privaten Vorsorge leitest du aus deinem versteuerten Einkommen. Sind jedoch bestimmte Voraussetzungen wie unter anderem die Auszahlungsform als Rente erfüllt, werden die privaten Vorsorgeprodukte mit Steuererstattung und/oder Zulagen staatlich gefördert (Rürup- und Riester-Rente).

Im Gegensatz zu den geförderten Produkten, die im Alter eine volle Rentenversteuerung vorsehen, werden nicht geförderte Produkte im Rentenalter nur mit dem Ertragsanteil versteuert. Welche Variante der privaten Vorsorge für dich die richtige ist, hängt immer von der persönlichen Lebenssituation und den individuellen Lebenszielen ab. Für eine Beratung stehen dir neben den Kollegen aus den Mitarbeiterfilialen auch Ansprechpartner der Allianz zur Verfügung. Details findest du hierzu in der HR Wissensdatenbank.

Das Prinzip des Commerzbank-Kapitalplans

Der Commerzbank-Kapitalplan kombiniert garantierte Leistungen mit einer Fondsanlage zur Teilnahme an einer langfristig positiven Kapitalmarktentwicklung.

- Die garantierte Leistung entspricht dem Stand des für dich eingerichteten Versorgungskontos, auf dem dir für jedes beitragsfähige Kalenderjahr Versorgungsbausteine (Jahresbausteine) gutgeschrieben werden. Die Höhe der Jahresbausteine basiert auf der Verzinsung des Jahresbeitrags von 2,5 Prozent p.a. (siehe Seite 9).
- Um dich an der langfristigen Kapitalmarktentwicklung zu beteiligen, erwirbt die Commerzbank gleichzeitig für jedes beitragsfähige Kalenderjahr Fondsanteile. Diese werden in ein Depot der Bank eingebracht. Der Wert des Depots richtet sich nach der Entwicklung am Kapitalmarkt.

Liegt beim Eintritt eines Versorgungsfalls der Wert des Depots der Bank über dem Wert des Versorgungskontos (zuzüglich eines eventuellen Zurechnungsbetrags bei Erwerbsminderung – siehe Seite 13), wird dir dieser höhere Depotwert als Versorgungsleistung ausgezahlt. Ansonsten erhältst du die Garantieleistung.

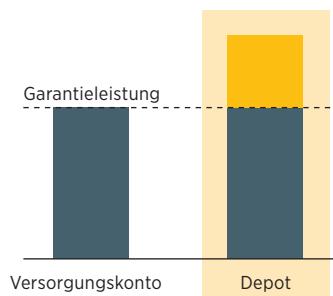
Die Betriebsvereinbarung sieht hierzu folgende Regelungen vor:

Versorgungsberechtigte Mitarbeiter

Versorgungsberechtigt sind Mitarbeiter, die:

- im Inland tätig oder vorübergehend ins Ausland entsendet sind,
- in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Bank stehen und
- nicht geringfügig gem. § 8 Abs. 1 SGB IV beschäftigt sind und
- nicht nach einer anderen unmittelbaren Versorgungszusage der Bank versorgungsberechtigt sind.

Der Auszahlungswert entspricht dem Depotwert, mindestens jedoch der Garantieleistung



Der Auszahlungswert entspricht dem Stand des Depots am Stichtag, mindestens jedoch der garantierten Leistung.

Die Garantieleistung eines Versorgungsberechtigten entspricht dabei dem Stand des Versorgungskontos am Wertstellungsstichtag.

Wertstellungsstichtag ist der letzte allgemeine deutsche Börsentag im Januar des Jahres, das auf den Versorgungsfall folgt.

Du bekommst nach deiner Pensionierung somit den höheren Wert von Versorgungskonto und Depot abzüglich der hierauf entfallenden Abgaben (Steuern und Sozialversicherung) ausbezahlt.

Beitragsfähiges Einkommen

Dein beitragsfähiges Einkommen und der daraus abgeleitete Jahresbeitrag sind maßgebend für das Bilden der Jahresbausteine sowie für den Erwerb der Fondsanteile.

Für Tarif- und AT-Mitarbeiter sieht die Betriebsvereinbarung folgende Regelungen vor:

Beitragsfähiges Einkommen tarifliche Mitarbeiter:

- tatsächlich bezogenes Tarifgehalt (ohne Zulagen)
- schriftlich mitgeteilte, für das vorangegangene Geschäftsjahr erstmals festgelegte variable Vergütung
- Gehaltsumwandlungsbeträge (u. a. eigener Beitragsanteil BVV Versorgungskasse oder aus Teilnahme an Entgeltumwandlung aus dem Tarifgehalt im jeweiligen Kalenderjahr)

Eventuelle Ausgleichszahlungen nach einem Sozialplan der Bank oder dem Tarifvertrag „Rationalisierungsschutzabkommen“ wegen Versetzung auf einen geringer vergüteten Arbeitsplatz werden mit einbezogen.

Beitragsfähiges Einkommen außertarifliche Mitarbeiter:

- tatsächlich bezogenes Grundgehalt (ohne Zulagen)
- schriftlich mitgeteilte, für das vorangegangene Geschäftsjahr erstmals festgelegte variable Vergütung (die variable Vergütung für Mitarbeiter im IB-Modell ist nicht beitragsfähig)
- Gehaltsumwandlungsbeträge aus dem Grundgehalt (u.a. eigener Beitragsanteil BVV Versorgungskasse oder aus Teilnahme an Entgeltumwandlung aus dem Grundgehalt im jeweiligen Kalenderjahr)
- Beschränkung des beitragsfähigen Einkommens auf das 2,5-fache Jahresgrundgehalt (ohne Zulagen)

Dein Jahresbeitrag

Für jedes beitragsfähige Kalenderjahr ermittelt die Bank einen Jahresbeitrag. Liegt bis zum Ende eines Kalenderjahres keine anderslautende schriftliche Erklärung der Bank vor, so ist das Folgejahr immer beitragsfähig.

Der Jahresbeitrag beträgt 0,4 Prozent des beitragsfähigen Einkommens. Übersteigt dieses Einkommen die jeweils geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG), wird der Jahresbeitrag um 6,0 Prozent des über der BBG liegenden Teils des beitragsfähigen Einkommens erhöht.

Ist ein versorgungsberechtigter Mitarbeiter infolge einer Krankheit oder eines Unfalls arbeitsunfähig, so gilt nach Ablauf der Entgeltfortzahlung: Für die Ermittlung des Jahresbeitrags wird für jeden vollen Monat der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit das zuletzt bezogene Tarif- oder Grundgehalt berücksichtigt.

Beispiel Tarifangestellter

Beitragsfähiges Einkommen	51.456,00 €
Beitragsbemessungsgrenze 2020 in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG)	82.800,00 €
Einkommen über BBG	0,00 €
Beitragsermittlung	
Beitrag = 0,4% x 51.456,00 € = 205,83 €	
+ 6,0% x 0,00 € = 0,00 €	
Jahresbeitrag	
	205,83 €

Beispiel AT-Mitarbeiter

Beitragsfähiges Einkommen	96.560,00 €
Beitragsbemessungsgrenze 2020 in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG)	82.800,00 €
Einkommen über BBG	13.760,00 €
Beitragsermittlung	
Beitrag = 0,4% x 96.560,00 € = 386,24 €	
+ 6,0% x 13.760,00 € = 825,60 €	
Jahresbeitrag	
	1.211,84 €

Deine Garantieleistung

Die Garantieleistung entspricht dem Stand des Versorgungskontos, auf dem die Bank dir Jahresbausteine gutschreibt. Die Höhe eines Jahresbausteins ergibt sich, indem dein Jahresbeitrag mit dem altersabhängigen Transformationsfaktor (F_x) multipliziert wird. Der Transformationsfaktor (F_x) ist abgeleitet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und berücksichtigt einen Rechnungszins von 2,5 Prozent p.a. bis das 60. Lebensjahr vollendet ist. Tritt danach der Versorgungsfall ein, erhöht sich die Garantieleistung um einen Zuschlag von jährlich 2,5 Prozent auf den Stand des Versorgungskontos.

Der Transformationsfaktor (F_x) lässt sich aus der Transformationstabelle im Anhang der Betriebsvereinbarung ablesen. Das maßgebliche Alter ist das Lebensjahr, das du in dem Kalenderjahr vollendest, für das der Jahresbaustein gutgeschrieben wird. Für Mitarbeiter, die im betreffenden Kalenderjahr jünger als 20 Jahre alt sind, wird der Transformationsfaktor (F_x) für das Alter 20 herangezogen.

Entsprechend der Transformationstabelle gilt:

Alter	F_x
20	2,566
32	1,916
39	1,627

Beispiel Tarifangestellter

Geburtsdatum	25.11.1988
Alter im Jahr 2020	32
Jahresbeitrag (s. S. 8)	205,83 €

Ermittlung des Jahresbausteins für das Kalenderjahr 2020:

Alter	Jahresbeitrag	x	F_x	=	Jahresbaustein
32	205,83 €	x	1,916	=	394,38 €

Beispiel AT-Mitarbeiter

Geburtsdatum	4.5.1981
Alter im Jahr 2020	39
Jahresbeitrag (s. S. 8)	1.211,84 €

Ermittlung des Jahresbausteins für das Kalenderjahr 2020:

Alter	Jahresbeitrag	x	F_x	=	Jahresbaustein
39	1.211,84 €	x	1,627	=	1.971,67 €

Generell erfolgen Gutschriften von Jahresbausteinen für jedes beitragsfähige Kalenderjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

Dein Versorgungskonto

Um Ihre Jahresbausteine zu erfassen und zu verwalten, richtet die Commerzbank für dich ein Versorgungskonto ein. Nach Ablauf eines beitragsfähigen Kalenderjahres erhältst du einen Auszug deines Versorgungskontos. Der Auszug informiert dich über den Wert des zuletzt erworbenen Jahresbausteins sowie über den Stand des Versorgungskontos zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen erfüllt, bleibt dir dieser Betrag auch erhalten, wenn du vor Eintritt des Versorgungsfalls aus der Bank ausscheidest.

Nach Vollendung des 61. Lebensjahres erhöht sich dein Versorgungskonto für jedes volle Jahr – letztmalig bei Eintritt des Versorgungsfalls – um einen Zuschlag von 2,5 Prozent p. a. Angebrochene Jahre werden anteilig berücksichtigt.

Beispiel Tarifangestellter

Mitteilung über den Stand des Versorgungskontos am 31.12.2020

Geburtsdatum	25.11.1988
Alter im Jahr 2020	32
Beitragsfähiges Einkommen	51.456,00 €
Beitragsbemessungsgrenze 2020 in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG)	82.800,00 €
Einkommen über BBG	0,00 €

$$\begin{array}{lclclcl} \text{Beitrag} = & 0,4 \% & \times & 51.456,00 \text{ €} & = & 205,83 \text{ €} \\ & + 6,0 \% & \times & 0,00 \text{ €} & = & 0,00 \text{ €} \end{array}$$

$$\text{Jahresbeitrag} \quad \quad \quad 205,83 \text{ €}$$

$$\begin{array}{llllll} \text{Alter} & \text{Jahresbeitrag} & \times & F_x & = & \text{Jahresbaustein} \\ 32 & 205,83 \text{ €} & \times & 1,916 & = & 394,38 \text{ €} \end{array}$$

$$\text{Stand des Versorgungskontos am 31.12.2019} \quad \quad \quad 1.744,35 \text{ €}$$

$$+ \text{Jahresbaustein 2020} \quad \quad \quad 394,38 \text{ €}$$

$$\text{Stand des Versorgungskontos am 31.12.2020} \quad \quad \quad 2.138,73 \text{ €}$$

Beispiel AT-Mitarbeiter

Mitteilung über den Stand des Versorgungskontos am 31.12.2020

Geburtsdatum	4.5.1981
Alter im Jahr 2020	39
Beitragsfähiges Einkommen	96.560,00 €
Beitragsbemessungsgrenze 2020 in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG)	82.800,00 €
Einkommen über BBG	13.760,00 €

$$\begin{array}{lclclcl} \text{Beitrag} = & 0,4 \% & \times & 96.560,00 \text{ €} & = & 386,24 \text{ €} \\ & + 6,0 \% & \times & 13.760,00 \text{ €} & = & 825,60 \text{ €} \end{array}$$

$$\text{Jahresbeitrag} \quad \quad \quad 1.211,84 \text{ €}$$

$$\begin{array}{llllll} \text{Alter} & \text{Jahresbeitrag} & \times & F_x & = & \text{Jahresbaustein} \\ 39 & 1.211,84 \text{ €} & \times & 1,627 & = & 1.971,67 \text{ €} \end{array}$$

$$\text{Stand des Versorgungskontos am 31.12.2019} \quad \quad \quad 6.003,20 \text{ €}$$

$$+ \text{Jahresbaustein 2020} \quad \quad \quad 1.971,67 \text{ €}$$

$$\text{Stand des Versorgungskontos am 31.12.2020} \quad \quad \quad 7.974,87 \text{ €}$$

Deine Chance bei der Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung

Um an der Kapitalmarktentwicklung teilzuhaben, erwirbt die Bank in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Fondsanteile in Höhe des Jahresbeitrags. Diese werden in ein virtuelles Depot der Bank eingebbracht. Der Wert des Depots ist abhängig von der Entwicklung am Kapitalmarkt.

Sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen erfüllt, werden die Fondsanteile im Depot mit ihrer entsprechenden Wertentwicklung weitergeführt, bis der Versorgungsfall eintritt.

Der Jahresbeitrag wird nach den Vorgaben des Altersversorgungsausschusses angelegt, der sich aus Vertretern der Bank, des Gesamtbetriebsrates und des Unternehmenssprecherausschusses der Leitenden Angestellten zusammensetzt. Der Altersversorgungsausschuss wählt die Kapitalanlagegesellschaft aus und definiert die Anlagestrategie.

Für welche Fälle du versorgt bist

Der Commerzbank-Kapitalplan sieht folgende Versorgungsleistungen vor:

- Alterskapital oder
- vorzeitiges Alterskapital oder
- Kapital wegen Erwerbsminderung oder
- Hinterbliebenenkapital

Die Versorgungsleistungen stehen dir zur Verfügung,

- wenn der entsprechende Versorgungsfall eingetreten ist,
- wenn du die Versorgungsleistung schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) bei der Bank beantragt hast und
- wenn das Arbeitsverhältnis endet beziehungsweise bei Erwerbsminderung ruht.

Altersleistungen

Für alle Versorgungsberechtigten gilt als feste Altersgrenze die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Versorgungsfall für das Alterskapital tritt ein, wenn du die feste Altersgrenze erreicht hast und das Arbeitsverhältnis mit der Bank endet.

Wenn du aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine vorgezogene Altersrente als Vollrente beziehst, kannst du das Alterskapital vorzeitig in Anspruch nehmen.

Die Höhe des Alterskapitals beziehungsweise des vorzeitigen Alterskapitals entspricht dem Stand des Depots am Wertstellungsstichtag, mindestens jedoch der Garantieleistung auf dem Versorgungskonto am Wertstellungsstichtag (siehe Seite 6 und 9f.). Der Wertstellungsstichtag ist der letzte allgemeine deutsche Börsentag im Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung von Versorgungsleistungen erfüllt sind.

Erwerbsminderungsleistungen

Der Versorgungsfall für das Kapital wegen Erwerbsminderung tritt ein, wenn du entweder aus der Bank ausscheidest oder dein Arbeitsverhältnis ruht, weil du eine Erwerbsminderungsrente in voller Höhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehst.

Die Höhe des Kapitals wegen Erwerbsminderung entspricht dem Stand des Depots am Wertstellungsstichtag, mindestens jedoch der Summe aus der Garantieleistung auf dem Versorgungskonto und einem unter bestimmten Voraussetzungen gewährten Zurechnungsbetrag.

Aufstockung um einen Zurechnungsbetrag

Wenn du bei Eintritt des Versorgungsfalls das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hast und mindestens fünf Jahre ununterbrochen bei der Bank beschäftigt warst, wird die Garantieleistung um einen Zurechnungsbetrag aufgestockt. Der Zurechnungsbetrag berücksichtigt den Zeitraum vom Eintritt des Versorgungsfalls bis zur Vollendung des 55. Lebensjahrs.

Um den Zurechnungsbetrag zu ermitteln, wird zunächst der Durchschnittswert aller Jahresbausteine berechnet, die du bis zum Versorgungsfall erworben hast. Dieser Durchschnittswert wird mit dem konstanten Faktor 0,5 multipliziert sowie mit der Anzahl von Jahren, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und dem vollendeten 55. Lebensjahr liegen. Angebrochene Kalenderjahre werden anteilig berücksichtigt.

Beispiel Tarifangestellter

Geburtsdatum	25.11.1988
Unternehmenseintritt	1.4.2013
Versorgungsfall (VF) für Erwerbsminderung	1.7.2030
Versorgungskonto (Garantieleistung) zum VF	5.458,40 €
Jahre vom Eintritt bis zum VF	17,250 Jahre
Durchschnittlicher Jahresbaustein	316,43 €

Ermittlung des Zurechnungsbetrags für den Fall der Erwerbsminderung zum 1.7.2030:

Vollendung des 55. Lebensjahres	24.11.2043
Jahre vom VF bis Alter 55	13,417 Jahre
Durchschnittlicher x F x Jahresanzahl Jahresbaustein	= Zurechnungsbetrag (VF bis 55)

$$316,43 \text{ €} \quad x \quad 0,5 \quad x \quad 13,417 \quad = \quad 2.122,71 \text{ €}$$

Beispiel AT-Mitarbeiter

Geburtsdatum	4.5.1981
Unternehmenseintritt	1.12.2010
Versorgungsfall (VF) für Erwerbsminderung	1.12.2028
Versorgungskonto (Garantieleistung) zum VF	20.402,70 €
Jahre vom Eintritt bis zum VF	18,000 Jahre
Durchschnittlicher Jahresbaustein	1.133,48 €

Ermittlung des Zurechnungsbetrags für den Fall der Erwerbsminderung zum 1.12.2028:

Vollendung des 55. Lebensjahres	3.5.2036
Jahre vom VF bis Alter 55	7,500 Jahre
Durchschnittlicher x F x Jahresanzahl Jahresbaustein	= Zurechnungsbetrag (VF bis 55)

$$1.133,48 \text{ €} \quad x \quad 0,5 \quad x \quad 7,500 \quad = \quad 4.250,56 \text{ €}$$

Hinterbliebenenleistungen

Der Versorgungsfall für das Hinterbliebenenkapital tritt ein, wenn ein Mitarbeiter vor dem Bezug einer Versorgungsleistung stirbt und einen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner oder einen beziehungsweise mehrere Waisen hinterlässt.

Die Höhe des Hinterbliebenenkapitals entspricht dem Stand des Depots am Wertstellungsstichtag, mindestens jedoch der Summe aus der Garantieleistung auf dem Versorgungskonto und dem Zurechnungsbetrag (siehe Seite 13).

Leistungen bei vorzeitigem Ausscheiden

Wenn du aus der Bank ausscheidest, bevor der Versorgungsfall eintritt, behältst du alle Anwartschaften auf Versorgungsleistungen, die du bis zu diesem Zeitpunkt erworben hast. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgaben gemäß § 1b in Verbindung mit § 30f des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erfüllt sind (Unverfallbarkeit).

Die Höhe des unverfallbaren Versorgungsanspruchs entspricht dem Stand des Depots am Wertstellungsstichtag, mindestens jedoch der Garantieleistung auf dem Versorgungskonto (siehe Seite 6 und 9).

Wiedereintritt

Bei Wiedereintritt eines Mitarbeiters – nach Ausscheiden oder befristeter Erwerbsunfähigkeit – werden unabhängig von gegebenenfalls bestehenden unverfallbaren Anwartschaften ein neues Versorgungskonto und ein neues Depot jeweils mit dem Wert null eingerichtet.

Deine Gestaltungsmöglichkeiten bei der Auszahlung

Option auf Ratenzahlung

Beim Commerzbank-Kapitalplan stehen dir zwei Möglichkeiten der Auszahlung zur Verfügung. Anstatt eines einmaligen Kapitals kannst du dir neun Jahresraten auszahlen lassen. Dafür ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die du spätestens drei Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls abgeben musst. Sie ist unwiderruflich. Die Auszahlung der Einmalzahlung oder von neun Jahresraten erfolgt im Februar des Folgejahres nach dem Eintritt des Versorgungsfalls beziehungsweise im Februar der folgenden Kalenderjahre. Die jeweils noch ausstehenden Beträge werden bis zu deren Auszahlung mit 2,5 Prozent p. a. verzinst.

Betriebsvereinbarung „Commerzbank-Kapitalplan zur betrieblichen Altersvorsorge (CKA)“ – Fassung 2024

zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend Bank genannt) und dem Gesamtbetriebsrat der Commerzbank AG (nachstehend Betriebsrat genannt) über die zusätzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Commerzbank AG, die ihr Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen haben.

Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität. Soweit vom Betriebsrat gesprochen wird, ist jeweils auch die Schwerbehindertenvertretung gemeint, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

Präambel

Die Commerzbank AG erbringt versorgungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – über die Versorgung beim Bankenversicherungsverein (BVV) hinaus – nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen unmittelbare Versorgungsleistungen in Form von Kapitalzahlungen im Alter oder bei Erwerbsminderung bzw. an die Hinterbliebenen im Todesfall. Das Versorgungsmodell beinhaltet eine garantierte Mindestleistung nach dem Bausteinprinzip, eröffnet aber zusätzlich Chancen auf höhere Versorgungsleistungen durch die Anlage von Finanzierungsmitteln am Kapitalmarkt.

Die vorliegende Fassung 2024 enthält in erster Linie Anpassungen, die ihren Grund in geänderten Regelungen zur variablen Vergütung bei der Commerzbank AG haben. Zudem gehen die Betriebspartner davon aus, dass die Vorbehalte (§ 29 CKA a.F.), die auf Mustern der Finanzverwaltung beruhen und nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur deklaratorische Bedeutung haben, aufgrund der rechtlichen Entwicklung weitgehend überholt sind, weswegen sie in der neuen Fassung 2024 fehlen.

A. Grundlagen

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden einheitlich „Mitarbeiter“) der Commerzbank AG (im Folgenden kurz „Bank“ genannt), deren Arbeitsverhältnis mit der Bank nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat. Sie gilt nicht für Leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG.

(2) Diese Betriebsvereinbarung gilt auch für Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 2004 im Rahmen eines Betriebsübergangs Mitarbeiter der Bank werden, es sei denn, dass diesen vom bisherigen Arbeitgeber individualrechtlich bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden

sind, wobei Zusagen auf betriebliche Altersversorgung unberücksichtigt bleiben, die ausschließlich auf einer Entgeltumwandlung des Mitarbeiters beruhen.

§ 2 – Versorgungsberechtigte

Versorgungsberechtigt nach dieser Versorgungsregelung sind im Inland tätige oder vorübergehend ins Ausland entsandte Mitarbeiter nach § 1, die

- a) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis oder einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zur Bank stehen oder aus einem solchen Berufsausbildungsverhältnis mit der Bank in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind und
- b) nicht geringfügig gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV beschäftigt sind und
- c) nicht nach einer anderen unmittelbaren Versorgungszusage der Bank versorgungsberechtigt sind

(im Folgenden „Versorgungsberechtigte“ genannt).

§ 3 – Art der Versorgungsleistung

Die Versorgungsleistung wird als

- a) Alterskapital oder
- b) vorzeitiges Alterskapital oder
- c) Kapital wegen Erwerbsminderung oder
- d) Hinterbliebenenkapital

erbracht.

§ 4 – Leistungsvoraussetzungen

Eine der in § 3 genannten Versorgungsleistungen wird nur dann erbracht, wenn

- a) der entsprechende Versorgungsfall (§§ 6 – 9) eingetreten ist und
- b) der Versorgungsberechtigte bzw. der Hinterbliebene gemäß § 9 Abs. 2 die Versorgungsleistung bei der Bank schriftlich oder in Textform beantragt.

§ 5 – Feste Altersgrenze

Feste Altersgrenze ist für alle Versorgungsberechtigten die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI).

B. Versorgungsfälle

§ 6 – Versorgungsfall für das Alterskapital

Der Versorgungsfall für das Alterskapital tritt ein, wenn der Versorgungsberechtigte die feste Altersgrenze erreicht oder überschritten hat und das Arbeitsverhältnis mit der Bank endet.

§ 7 – Versorgungsfall für das vorzeitige Alterskapital

(1) Der Versorgungsfall für das vorzeitige Alterskapital tritt ein, wenn der Versorgungsberechtigte die Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Erreichen der festen Altersgrenze in Anspruch nimmt und das Arbeitsverhältnis mit der Bank endet

(2) Bei Befreiung von der Versicherungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend. Es ist der Bescheid des Versorgungsträgers vorzulegen, der an die Stelle der deutschen Rentenversicherung getreten ist.

§ 8 – Versorgungsfall für das Kapital wegen Erwerbsminderung

(1) Der Versorgungsfall für das Kapital wegen Erwerbsminderung tritt ein, wenn der Versorgungsberechtigte Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung in voller Höhe aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und das Arbeitsverhältnis mit der Bank endet oder ruht.

(2) Der Versorgungsberechtigte hat die Erwerbsminderung durch Vorlage des entsprechenden Bescheides eines deutschen Rentenversicherungsträgers nachzuweisen. Bei Befreiung von der Versicherungspflicht ist der entsprechende Bescheid des Versorgungsträgers, der an die Stelle eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers getreten ist, über die nach dessen Regelungen vorgesehenen Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorzulegen.

§ 9 – Versorgungsfall für das Hinterbliebenenkapital

(1) Der Versorgungsfall für das Hinterbliebenenkapital tritt ein, wenn der Versorgungsberechtigte vor dem Bezug einer Leistung nach dieser Betriebsvereinbarung stirbt und einen oder mehrere Hinterbliebene hinterlässt.

(2) Hinterbliebene sind:

- a) der Ehegatte des Versorgungsberechtigten oder der gleichgeschlechtliche Lebenspartner des Versorgungsberechtigten einer eingetragenen Lebenspartnerschaft i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- b) falls ein Hinterbliebener nach Buchstabe a) nicht vorhanden ist, die Kinder des Versorgungsberechtigten im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, wenn

ein Träger der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder der BVV ihnen Waisenrente gewährt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit der Bank vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, tritt an die Stelle des 25. Lebensjahres in § 32 Abs. 4 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 EStG das 27. Lebensjahr.

C. Bemessungsgrundlagen

§ 10 – Beitragsfähige Kalenderjahre

(1) Die Bank kann Kalenderjahre ab dem 1. Januar 2005 als beitragsfähig bzw. nicht beitragsfähig bestimmen. Sie hat den Versorgungsberechtigten diese Festlegung in einer schriftlichen Erklärung oder in anderer geeigneter Form mitzuteilen.

(2) Wenn jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres keine Erklärung der Bank erfolgt ist, gilt automatisch das folgende Kalenderjahr als beitragsfähig. Ein Anspruch auf die Festlegung weiterer zukünftiger beitragsfähiger Jahre entsteht hierdurch nicht.

§ 11 – Beitragsfähiges Einkommen

(1) Für jedes beitragsfähige Kalenderjahr setzt sich das beitragsfähige Einkommen eines Versorgungsberechtigten zusammen

- a) für tarifliche Mitarbeiter: aus dem in diesem Kalenderjahr von der Bank tatsächlich bezogenen Tarifgehalt (ohne Zulagen),
- b) für außertarifliche Mitarbeiter: aus dem in diesem Kalenderjahr von der Bank tatsächlich bezogenen Grundgehalt (ohne Zulagen) und der in diesem Kalenderjahr schriftlich mitgeteilten, für das vorangegangene Geschäftsjahr erstmals festgelegten variablen Vergütung (einschließlich einer etwaig darin enthaltenen aufgeschobenen variablen Vergütung) gemäß der für den Versorgungsberechtigten jeweils geltenden Regelung zur variablen Vergütung¹; unberücksichtigt bleibt die variable Vergütung für Mitarbeiter im Investmentbanking-Modell (IB-Modell).

Etwaige Ausgleichszulagen wegen Versetzung auf einen geringer vergüteten Arbeitsplatz nach einem Sozialplan der Bank oder dem Tarifvertrag „Rationalisierungsschutzabkommen“ werden berücksichtigt.

Soweit das tatsächlich bezogene Tarif- oder Grundgehalt durch Entgeltumwandlung (z. B. eigenen Beitragsanteil Leistungsplan A des Mitarbeiters für die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V. oder Teilnahme an IT@home) gemindert ist, wird der umgewandelte Anteil zum beitragsfähigen Einkommen hinzugerechnet.

¹ Anmerkung: Die variable Vergütung bei der Commerzbank AG richtet sich derzeit (ab dem Geschäftsjahr 2024 – Auszahlung ab 2025) im Regelfall nach der „Betriebsvereinbarung zur variablen Vergütung von Tarif- und AT-Mitarbeitenden“, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Ist das Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis des Versorgungsberechtigten mit der Bank endet bzw. bei Erwerbsminderung ruht, als beitragsfähiges Kalenderjahr festgelegt, bestimmt sich das beitragsfähige Einkommen abweichend von Absatz 1 als der Teil des letzten vor diesem Jahr festgelegten beitragsfähigen Einkommens, der dem Verhältnis der Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate des Jahres des Ausscheidens zu 12 entspricht.

(3) Für jeden vollen Monat eines beitragsfähigen Kalenderjahrs, in dem ein Versorgungsberechtigter infolge von Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert ist und keine Entgeltfortzahlung erfolgt, ist das vor Krankheitsbeginn zuletzt bezogene Tarif- oder Grundgehalt als beitragsfähiges Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Das sich nach den Absätzen 1–3 für außertarifliche Mitarbeiter ergebende beitragsfähige Einkommen eines beitragsfähigen Kalenderjahrs ist beschränkt auf das 2,5-Fache des in diesem Jahr von dem Versorgungsberechtigten bezogenen Grundgehaltes (ohne Zulagen).

§ 12 – Höhe des Beitrags

Der jeweilige Jahresbeitrag beträgt 0,4 % des beitragsfähigen Einkommens des beitragsfähigen Kalenderjahrs und zusätzlich 6,0 % des Teils dieses beitragsfähigen Einkommens, der die für das beitragsfähige Kalenderjahr maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung² übersteigt. Bei unterjährigem Beginn bzw. unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Beitragsbemessungsgrenze anteilig berücksichtigt. Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufzurunden.

D. Bausteinprinzip

§ 13 – Jahresbaustein

(1) Jedem Versorgungsberechtigten wird für jedes bis zum Eintritt des Versorgungsfalls als beitragsfähig festgelegte Kalenderjahr, längstens jedoch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nicht über die feste Altersgrenze hinaus, ein Jahresbaustein gutgeschrieben. Für Zeiten innerhalb des Zeitraums vom 1. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2010, in denen für versorgungsberechtigte Mitarbeiter aus den Bereichen Corporates & Markets bzw. Treasury ein Total Compensation-Vertrag oder ein Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag zur Teilnahme an einem speziellen Vergütungsmodell (Bonusmodell) bestand, werden diesen Mitarbeitern keine Jahresbausteine gutgeschrieben. Das Jahr, in das der Beginn des Arbeitsverhältnisses (in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Bank) bzw. das Ende des Arbeitsverhältnisses fällt, zählt als beitragsfähiges Kalenderjahr mit, wenn es gemäß § 10 als solches festgelegt ist.

² Beitragsbemessungsgrenze in der Allgemeinen Rentenversicherung für die alten Bundesländer (Anlage 2 zum SGB VI).

(2) Die Ermittlung des Jahresbausteins nach Absatz 1 wird wie folgt vorgenommen:

- a) Der Jahresbaustein eines beitragsfähigen Kalenderjahrs ergibt sich als Ergebnis der Multiplikation des jeweiligen Jahresbeitrags gemäß § 12 mit dem vom Alter x des Versorgungsberechtigten in diesem Kalenderjahr abhängigen Transformationsfaktor (F_x). Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufzurunden.
- b) Der geltende Transformationsfaktor (F_x) ergibt sich aus der dieser Versorgungsregelung als Anlage beigefügten Transformationstabelle. Das maßgebliche Alter x bestimmt sich als das Lebensjahr, das der Versorgungsberechtigte im betreffenden beitragsfähigen Kalenderjahr vollendet.

§ 14 – Versorgungskonto

(1) Zur Erfassung und Verwaltung der sich nach dieser Versorgungsregelung ergebenden Ansprüche wird für jeden Versorgungsberechtigten ein sogenanntes Versorgungskonto geführt. Das Versorgungskonto hat zu Beginn des Arbeitsverhältnisses des Versorgungsberechtigten mit der Bank (in den Fällen des § 1 Abs. 2 bei Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Bank) den Wert null.

(2) Für die Zeit nach Eintritt in die Bank (in den Fällen des § 1 Abs. 2 nach Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Bank) erhöht sich das Versorgungskonto während des ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses zur Bank zum 31. Dezember eines beitragsfähigen Kalenderjahrs um den Wert des Jahresbausteins, den der Versorgungsberechtigte in diesem beitragsfähigen Kalenderjahr gemäß § 13 erworben hat.

(3) Nachdem der Versorgungsberechtigte das 61. Lebensjahr vollendet hat, wird dem Versorgungskonto an jedem folgenden 31. Dezember vor Eintritt eines Versorgungsfalls sowie letztmalig bei Eintritt des Versorgungsfalls ein Zuschlag gutgeschrieben. Der Zuschlag beträgt für ein volles Jahr 2,5 % des am jeweils vorangegangenen 31. Dezember erreichten Stands des Versorgungskontos; angebrochene Jahre werden anteilig berücksichtigt. Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufzurunden.³

(4) Die Bank wird dem Versorgungsberechtigten nach Ablauf eines beitragsfähigen Kalenderjahres einen sogenannten Auszug aus dem Versorgungskonto zur Verfügung stellen, aus dem der zuletzt erworbene Wert des Jahresbausteins und der zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres erreichte Stand des Versorgungskontos ersichtlich sind.

(5) Der Auszug wird dem Versorgungsberechtigten elektro-

³ Anmerkung: In den Faktoren der Transformationstabelle für die Ermittlung von Jahresbausteinen für Jahre bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ist eine Verzinsung von 2,5% p.a. bereits enthalten.

nisch zur Verfügung gestellt, im Einzelfall schriftlich auf Antrag des Versorgungsberechtigten.

(6) Die Bank ist berechtigt, die Verwaltung der Versorgungskonten durch ein externes Unternehmen durchführen zu lassen und die dazu benötigten persönlichen Daten der Versorgungsberechtigten diesem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

E. Fondsbasierung

§ 15 – Anlage in Fonds

(1) In Höhe des Jahresbeitrags gemäß § 12 legt die Bank am ersten allgemeinen deutschen Börsentag des Monats Mai nach Ablauf eines nach § 10 beitragsfähigen Kalenderjahres, für das der Versorgungsberechtigte gemäß § 13 Abs. 1 einen Jahresbaustein erhält, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Vermögenswerte in Investmentfonds an. Die Anlage erfolgt nach Vorgabe des Altersversorgungsausschusses gemäß § 17. Die Bank ist berechtigt, einen Treuhänder mit der Anlage gemäß Satz 1 und 2 zu betrauen und ihm hierfür die entsprechenden Vermögenswerte zu übertragen.

(2) Ein Anspruch des Versorgungsberechtigten oder seiner Hinterbliebenen richtet sich ausschließlich auf die zugesagten Leistungen und ausschließlich gegen die Bank. Dagegen besteht kein Anspruch auf die angelegten Beiträge oder das sich daraus ergebende Fondsvermögen.

§ 16 – Virtuelles Depot

(1) Für jeden Versorgungsberechtigten wird ein virtuelles Depot eingerichtet, auf dem die gemäß § 15 Abs. 1 erworbenen Fondsanteile eingebbracht werden. Das Depot hat zu Beginn des Arbeitsverhältnisses des Versorgungsberechtigten mit der Bank den Wert null.

(2) Alle direkt zuzuordnenden Kosten werden den Depots anteilig (im Verhältnis des Wertes des individuellen Depots zur Summe der Werte aller individuellen Depots) belastet. Als direkt zuzuordnende Kosten gelten die durch eine eventuelle Treuhandverwaltung sowie die durch die Anlage bei einer Kapitalanlagegesellschaft entstehenden Kosten; hierunter fallen insbesondere die Kosten, welche durch eine eventuelle Treuhandadministration, die Fondsadministration und die Tätigkeit der Fondsmanager entstehen, sowie die Kosten, die durch die Tätigkeit externer Prüfer und Berater o. Ä. entstehen.

(3) Die Versorgungsberechtigten haben keine Ansprüche gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft, die die Fondsanlage verwaltet.

§ 17 – Altersversorgungsausschuss

(1) Der Altersversorgungsausschuss ist das Entscheidungsgremium für die Auswahl der Kapitalanlagegesellschaft, die

Definition der Anlagestrategie und die Auswahl der Versicherung zur eventuellen Abdeckung der Risiken aus Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der vertraglichen Bindungen der Bank.

(2) Der Altersversorgungsausschuss wird durch Vertreter der Bank, des Gesamtbetriebsrates und des Unternehmenssprecherausschusses der Leitenden Angestellten besetzt. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier von der Bank benannt werden. Der Gesamtbetriebsrat benennt zwei Mitarbeiter der Bank und der Unternehmenssprecherausschuss der Leitenden Angestellten benennt einen Mitarbeiter der Bank als Vertreter. Die Bank stellt den Vorsitzenden des Ausschusses. Alles Weitere wird in einer separaten Satzung oder Geschäftsordnung geregelt, die der Ausschuss sich gibt.

(3) Die Anlagestrategie wird in den jeweils gültigen Verträgen zwischen der Bank bzw. einem von ihr beauftragten Treuhänder und der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vorgaben des Altersversorgungsausschusses geregelt; der einzelne Versorgungsberechtigte hat keinen Einfluss auf die Investmentstrategie.

F. Leistungshöhe

§ 18 – Alterskapital und vorzeitiges Alterskapital

(1) Die Höhe des Alterskapitals bzw. des vorzeitigen Alterskapitals entspricht dem Stand des virtuellen Depots am Wertstellungsstichtag, mindestens jedoch der Garantieleistung.

(2) Die Garantieleistung eines Versorgungsberechtigten entspricht dem Stand des Versorgungskontos am Wertstellungsstichtag.

(3) Wertstellungsstichtag ist der letzte allgemeine deutsche Börsentag im Januar des Jahres, das auf die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen gemäß § 4 folgt.

(4) Wenn die Auszahlung gemäß § 23 zu erfolgen hat, bevor ein Jahresbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 verwendet werden kann, wird stattdessen ein Betrag in Höhe des ausstehenden Jahresbeitrags zum Stand des virtuellen Depots gemäß Absatz 1 hinzugerechnet.

§ 19 – Kapital wegen Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenkapital

(1) Die Höhe des Kapitals wegen Erwerbsminderung bzw. des Hinterbliebenenkapitals entspricht dem Stand des virtuellen Depots am Wertstellungsstichtag gemäß § 18 Abs. 3, mindestens jedoch der Summe aus Garantieleistung und eines etwaigen Zurechnungsbetrages gemäß Absatz 3. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Garantieleistung eines Versorgungsberechtigten entspricht dem Stand des Versorgungskontos am Wertstellungs-

stichtag gemäß § 18 Abs. 3.

(3) Wenn der Versorgungsberechtigte bei Eintritt des Versorgungsfalls für das Kapital wegen Erwerbsminderung bzw. bei Tod mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Dienst der Bank gestanden und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird neben der Garantieleistung ein Zurechnungsbetrag gewährt. Zur Ermittlung des Zurechnungsbetrags sind die im Folgenden aufgeführten Rechenschritte durchzuführen:

- a) Zunächst wird der durchschnittliche Jahresbaustein als Ergebnis der Division der Garantieleistung durch die Dauer des Zeitraums in Jahren vom Beginn des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versorgungsfalls wegen Erwerbsminderung bzw. Tod bestimmt.
- b) Der Zurechnungsbetrag bestimmt sich dann aus der Multiplikation des durchschnittlichen Jahresbausteins mit der Dauer des Zeitraums in Jahren vom Eintritt des Versorgungsfalls wegen Erwerbsminderung bzw. Tod des Versorgungsberechtigten bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres und dem konstanten Faktor 0,5. Bei der Bestimmung der Dauer in Jahren werden zunächst alle vollen Kalenderjahre im betreffenden Zeitraum berücksichtigt und anschließend angebrochene Kalenderjahre im betreffenden Zeitraum anteilig hinzugerechnet.
- c) Der Zurechnungsbetrag ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufzurunden.

(4) Tritt ein Mitarbeiter, der als Versorgungsberechtigter nach dieser Betriebsvereinbarung ein Kapital wegen Erwerbsminderung einschließlich eines Zurechnungsbetrages gemäß Absatz 3 bezogen hat, wieder in die Bank ein und kommt es bei diesem Mitarbeiter erneut zu einem Versorgungsfall für das Kapital wegen Erwerbsminderung oder zu einem Versorgungsfall für das Hinterbliebenenkapital, ist Absatz 3 nicht erneut anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter ein ruhend gestelltes Arbeitsverhältnis wieder aufnimmt; der Stand des Versorgungskontos und des virtuellen Depots ist zu diesem Zeitpunkt null.

G. Ergänzende Bestimmungen

§ 20 – Unverfallbarkeit, unverfallbare Anwartschaft

(1) Scheidet der Versorgungsberechtigte vor Eintritt des Versorgungsfalls aus den Diensten der Bank aus, so wird seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aufrechterhalten, wenn die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit gemäß § 1b BetrAVG in Verbindung mit § 30f BetrAVG erfüllt sind.

(2) Die unverfallbare Anwartschaft auf Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich in ihrer Höhe nach dem zum letzten allgemeinen deutschen Börsentag des

Folgemonats nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzung gem. § 4 festgestellten Stand des Depots, mindestens dem bei Ende des Arbeitsverhältnisses erreichten Stand des Versorgungskontos in Verbindung mit dieser Versorgungsordnung mit Ausnahme des § 19 Abs. 3.

(3) Sind die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit gemäß BetrAVG nicht erfüllt, so entfällt die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen.

§ 21 – Wiedereintritt

Bei Wiedereintritt eines Mitarbeiters werden unabhängig von gegebenenfalls bestehenden unverfallbaren Anwartschaften ein neues Versorgungskonto und ein neues virtuelles Depot jeweils mit dem Wert null eingerichtet.

§ 22 – Option auf Ratenzahlung

(1) Ein Versorgungsberechtigter kann durch vorherige schriftliche Erklärung der Bank gegenüber beantragen, dass ihm bei Eintritt eines Versorgungsfalls gemäß §§ 6 – 9 anstatt eines einmaligen Kapitals neun Jahresraten gewährt werden. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls erfolgt sein und ist unwiderruflich.

(2) Bei Auszahlung in Jahresraten wird der gemäß § 18 bzw. § 19 ermittelte Betrag in neun gleich hohe Beträge unterteilt. Die jeweiligen noch ausstehenden Jahresraten werden vom Beginn der Auszahlung bis zur Fälligkeit der jeweiligen Rate jährlich mit 2,5 % verzinst. Für den Fall, dass die Ratenzahlung als laufende Leistung im Sinne von § 16 BetrAVG anzusehen ist, gilt die Verzinsung der jeweils noch ausstehenden Raten als garantierter Anpassung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG, hilfsweise wird sie mit einer Pflicht zur Anpassung verrechnet.

§ 23 – Auszahlung

(1) Die nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung (§ 18 bzw. § 19) zur Auszahlung anstehenden Beträge werden nach Abzug etwaiger von der Bank einzubehaltender Steuern und Abgaben bargeldlos gezahlt. Die einmalige Kapitalzahlung bzw. die Zahlung der ersten Rate nach § 22 erfolgt zum Gehaltszahlungstermin im Februar des Kalenderjahres, das der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen gem. § 4 folgt. Die weiteren Jahresraten nach § 22 werden jeweils zum Gehaltszahlungstermin im Februar der folgenden Kalenderjahre gezahlt.

(2) Kapitalleistungen aus einem Versorgungsfall gemäß § 9 werden nach Abzug etwaiger von der Bank einzubehaltender Steuern und Abgaben an die Hinterbliebenen nach § 9 Abs. 2 ausgezahlt. Die Zahlung an Hinterbliebene nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) erfolgt nur, falls kein Hinterbliebener nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) vorhanden ist. In diesem Fall wird die Kapitalleistung entsprechend der Anzahl der Hinterbliebenen gleichmäßig aufgeteilt.

(3) Kommt es im Falle von § 6 bzw. § 7 zur Auszahlung der Versorgungsleistungen, kann der Versorgungsberechtigte das

ausgezahlte Kapital nach Absatz 1 auch als Beitrag für eine private Rentenversicherung verwenden. Die Bank wird hierzu einen Rahmenvertrag zum Abschluss von Rentenversicherungsverträgen mit einem Versicherungsunternehmen vereinbaren.

§ 24 – Portabilität

Scheidet ein Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalls mit einer unverfallbaren Anwartschaft (§ 20) aus der Bank aus, so ist eine Übertragung der Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber nur nach Maßgabe von § 4 BetrAVG möglich.

§ 25 – Entgeltumwandlung

Dem Mitarbeiter soll unabhängig von § 10 die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung geboten werden.

§ 26 – Rückdeckungsversicherung

(1) Die Bank ist berechtigt, sich die zur Erfüllung der eingegangenen Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Mittel durch Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Versorgungsberechtigten zu sichern.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Bank alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Abschluss der Versicherung erforderlich sind, und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen. Solange der Versorgungsberechtigte diesen Pflichten nicht nachkommt, gilt die Versorgungszusage nach dieser Betriebsvereinbarung nicht oder nicht länger als erteilt.

§ 27 – Übergang von Ansprüchen gegen Dritte, Abtretung und Verpfändung

(1) Steht einem Versorgungsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen infolge eines Ereignisses, das die Bank zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsregelung verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch im Umfang der Versorgungsleistungen auf die Bank über. Das gilt nicht für Ansprüche wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist (z. B. Schmerzensgeld).

(2) Der Versorgungsberechtigte darf die Ansprüche auf Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsregelung weder abtreten noch beleihen oder verpfänden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind gegenüber der Bank unwirksam, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 28 – Obliegenheiten

(1) Der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, den Antrag gemäß § 4 gegenüber der Bank bei Eintritt eines Versorgungsfalls gemäß §§ 6–9 unverzüglich zu stellen, der Bank über alle für die Ermittlung der Leistungen erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen, von Veränderungen unaufgefordert Mitteilung zu machen und auf Verlangen Unterlagen darüber vorzulegen. Eintritt und Wegfall

einer Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Für die bargeldlose Zahlung der Versorgungsleistungen ist der Bank ein inländisches Bankkonto anzugeben.

(2) Änderungen der Anschrift oder des Familienstandes (z. B. Ehescheidung), die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und der Todesfall eines Versorgungsberechtigten sind gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ferner sind alle abrechnungsrelevanten Informationen wie die Identifikationsnummer (§ 39e Einkommensteuergesetz i.V.m. § 139b Abgabenordnung) und das Geburtsdatum des Leistungsbeziehers mitzuteilen.

§ 29 – Datenschutz

(1) Zur Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten über den Wert der bei der Bank nach dieser Versorgungsregelung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder zur Ermittlung von Jahresbausteinen sind dem versicherungsmathematischen Sachverständigen personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe als Hilfsmittel anvertrauten personenbezogenen Daten werden vom versicherungsmathematischen Sachverständigen verarbeitet und gespeichert. Der versicherungsmathematische Sachverständige ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere die jeweiligen Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung) einzuhalten und die ihm überlassenen Daten vertraulich zu behandeln.

(2) Ebenso sind zur Verwaltung und Führung der virtuellen Depots der Kapitalanlagegesellschaft und der von ihr beauftragten Unternehmen sowie im Fall des Abschlusses von Rückdeckungsversicherungen der Versicherungsgesellschaft und/oder im Fall der Einschaltung eines Treuhänders personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Die in Satz 1 Genannten sind gleichfalls verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und die ihnen überlassenen Daten vertraulich zu behandeln.

§ 30 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versorgungsregelung unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die richtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen verbundene wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Entsprechend ist eine etwa vorhandene Regelungslücke zu schließen.

§ 31 – Schlussvorschriften

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die vorangehende Betriebsvereinbarung (Fassung 2021).⁴ Die Protokollnotiz zum CKA vom 1. Juli 2020 bleibt unverändert bestehen.

(2) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Die Anlage ist Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

Frankfurt am Main, 19.09.2024

Für den Gesamtbetriebsrat der Commerzbank AG

Für die Commerzbank AG

Anlage

⁴ Anmerkung: Die Übergangsregelung gem. § 32 Abs. 1 CKA Fassung 2021 zu Änderungen bzgl. aufgeschobener variabler Vergütung ist zwischenzeitlich umgesetzt und damit nicht mehr erforderlich.

Anlage

Transformationstabelle

Alter x Im beitragsfähigen Kalenderjahr vollendetes Lebensjahr	F_x Transformationsfaktoren
20 oder jünger	2,566
21	2,503
22	2,442
23	2,382
24	2,324
25	2,268
26	2,214
27	2,161
28	2,109
29	2,059
30	2,010
31	1,963
32	1,916
33	1,872
34	1,828
35	1,785
36	1,744
37	1,704
38	1,665
39	1,627
40	1,590
41	1,554
42	1,518
43	1,484
44	1,450
45	1,417
46	1,385
47	1,353
48	1,323
49	1,293
50	1,263
51	1,235
52	1,207
53	1,179
54	1,152
55	1,126
56	1,101
57	1,075
58	1,050
59	1,025
60 und älter	1,000

Stichwortverzeichnis

Begriff	Erläuterungen Seite	Betriebsvereinbarung
A		
Altersgrenze	12	§ 5
Alterskapital	12	§ 3, § 6, § 7, § 18
Altersversorgungsausschuss	11	§ 17
Anlagestrategie	11	§ 17
Arbeitsunfähigkeit	8	
Auszahlungswert	6	§ 23
Auszahlung	15	§ 23
B		
Beitragsbemessungsgrenze	8	§ 12
Beitragsfähige Kalenderjahre	6	§ 10
Beitragsfähiges Einkommen	3, 7, 10	§ 11
Beitragsorientierung	3	
BVV, Bankenversicherungsverein	4, 5, 7	Präambel, § 9, § 11
C		
Chance aus der Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung	3, 5, 6, 11	§ 15
D		
Depot	6, 11, 14	§ 16
E		
Einmalzahlung	15	§ 23
Erwerbsminderungsleistungen	13	§ 3, § 8, § 19
G		
Garantieleistung	3, 5, 6, 9, 13	§ 18, § 19
H		
Hinterbliebenenleistungen	14	§ 3, § 9, § 19
J		
Jahresbaustein	3, 6, 9	§ 13
Jahresbeitrag für Jahresbaustein	3, 8	§ 12
Jahresraten	15	§ 22
K		
Kapitalplanprinzip	6	Präambel
Kontoauszug	10	§ 14
L		
Leistungsvoraussetzungen	12	§ 4

Begriff	Erläuterungen Seite	Betriebsvereinbarung
R		
Rückdeckungsversicherung		§ 26
T		
Transformationsfaktor	9	§ 13, Anlage
U		
Übergang von Ansprüchen gegen Dritte		§ 27
Unverfallbarkeit, gesetzliche	11, 14	§ 20
V		
Versorgungsberechtigte Mitarbeiter	6	§ 2
Versorgungskonto	6, 9, 10	§ 14
Versorgungsleistungen	12	§ 3, § 18, § 19
Vorzeitige Inanspruchnahme von		
Versorgungsleistungen	12	§ 7, § 18
W		
Wertstellungsstichtag	6, 12, 14	§ 18
Wiedereintritt	14	§ 21
Z		
Zurechnungsbetrag	13	§ 19



COMMERZBANK

Group Human Resources

Commerzbank AG
Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 136-20
info@commerzbank.com

Stand: März 2025